

# **Ergebnis der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

zum Vorentwurf des 4. Änderungsverfahrens zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Rangsdorf

Stand: 15.04.2025

**A. Art und Weise der Beteiligung**

Im Rahmen des 4. Änderungsverfahrens des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rangsdorf wurden die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 27.09.2024 um Abgabe einer Stellungnahme vom 30.09.2024 bis spätestens zum 30.10.2024 gebeten.

Es wurden insgesamt 40 Stellen beteiligt. Von 40 Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind insgesamt 26 Stellungnahmen zum Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans eingegangen.

Im Rahmen der Behördenbeteiligung wurden folgende Anregungen und Hinweise vorgebracht, die nach Abwägung aller Belange wie folgt Berücksichtigung finden:

**B. Liste der Behörden/ Träger öffentlicher Belange:**

Nr.	Behörde/TöB	Antwort	Stellungnahme		
			Einwände	Hinweise	o.B. nicht betroffen / keine Bedenken
	Anschreiben vom 21.10.2024				
A 1	Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung/ Gem. Landesplanungsabteilung	22.10.24		x	
A 1.2	<i>Ministerium des Innern und für Kommunales/ Ref. 34, Brand- und Katastrophenschutz</i>	<i>keine</i>			
A 2	Landesamt für Umwelt Brandenburg	09.10.24		x	
A 3	Landesamt für ländliche Entwicklung Landwirtschaft und Flurneuordnung	21.10.24			x
A 4	Landesamt für Bauen und Verkehr	02.10.24			x
A 5	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abt. Archäologie	09.10.24		x	
A 6	Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming	11.10.24		x	
A 7	Landkreis Teltow-Fläming, Kreisverwaltung Teltow-Fläming Amt für Kreisentwicklung (gesammelt)	05.11.24			
A 7.1	Landwirtschaftsamt – SG Agrarstruktur	21.10.2024		x	
A 7.2	Amt für Bildung und Kultur – SG Schulverwaltung und Kultur	23.10.2024		x	
A 7.3	Gesundheitsamt – SG Hygiene und Umweltmedizin	18.10.2024			x
A 7.4	Hauptamt - Infrastrukturmanagement	16.10.2024			x
A 7.5	Ordnungsamt - Ordnung, Sicherheit, Jagd und Fischerei	14.10.2024			x
A 7.6	Untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde	29.10.2024		x	
A 7.7	Umweltamt - Wasser, Boden, Abfall	30.10.2024		x	

A 7.8	Untere Denkmalschutzbehörde	04.11.2024			x
A 7.9	Umweltamt – Untere Naturschutzbehörde	26.11.2024	x	x	
A 7.10	Straßenverkehrsamt – Verkehrssicherheit, Verkehrslenkung	07.11.2024			x
A 8	Landesbetrieb Forst Brandenburg, untere Forstbehörde	12.11.2024	x	x	
A 9	<i>Industrie- und Handelskammer Potsdam</i>	<i>keine</i>			
A 10	<i>Handwerkskammer Potsdam</i>	<i>keine</i>			
A 11	Kreishandwerkerschaft Teltow-Fläming	22.10.2024			x
A 12	Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V.	14.10.2024			x
A 13	<i>Polizeidirektion West</i>	<i>keine</i>			
A 14	Zentraldienst der Polizei Kampfmittelbeseitigung	27.09.2024		x	x
A 15	E.ON edis AG	08.10.2024		x	
A 16	GDM Com	08.10.2024			X
A 17	<i>EMB Erdgas Mark Brandenburg GmbH</i>	<i>keine</i>			
A 18.	Mineralölverbundleitung GmbH Schwedt	30.09.2024			X
A 19	50Hertz Transmission GmbH	07.10.2024			X
A 20	NBB Netzgesellschaft	01.10.2024 (Infrest-Abfrage)			X
A 21	PRIMAGAS Energie GmbH & Co. KG	30.09.2024 (Infrest-Abfrage)			X
A 22	Tyczka Energy GmbH	30.09.2024 (Infrest-Abfrage)			x
A 23	DNS:NET	30.09.2024 (Infrest-Abfrage)			X
A 24	Gascade Gastransport GmbH	21.10.2024			X
A 25	<i>Ontras Gastransport GmbH</i>	<i>keine</i>			
A 26	<i>saferay operations GmbH</i>	<i>keine</i>			
A 27	Telekom Deutschland GmbH	02.10.2024			x
A 28	<i>Wasser- und Bodenverband Dahme-Notte</i>	<i>keine</i>			
A 29	Südbrandenburgischer Abfallzweckverband	28.10.2024			x
A 30	<i>Zweckverband KMS Zossen</i>	<i>keine</i>			
A 31	<i>Verkehrsgesellschaft Teltow-Fläming mbH</i>	<i>keine</i>			
A 32	Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg	17.10.2024		x	
A 33	Flughafen Berlin Brandenburg GmbH	30.10.2024		x	x

A 34	Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg/ Evangelischer Kirchenkreisverband Süd	11.10.2024		x	
A 35	LBV Landesbauernverband Brandenburg e. V.	keine			
B 1	Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg	25.10.2024 (vorab-Info)			
B 2	Gemeinde Blankenfelde-Mahlow	keine			
B 3	Stadt Mittenwalde	keine			
B 4	Stadt Zossen	keine			
B 5	Stadt Ludwigsfelde	keine			

**C. Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)**

Lfd. Nr.	Behörde/ Träger	Abwägungsrelevanter Inhalt / Stellungnahme	Abwägungsergebnis
A 1.1	<p><b>Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung</b>                      Gemeinsame Landesplanungsabteilung</p> <p>22.10.2024</p>	<p><b>Beurteilung</b> der angezeigten Planungsabsicht:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung stehen nicht entgegen  <input type="checkbox"/> Planungsabsicht steht im Widerspruch zu Zielen der Raumordnung  <input type="checkbox"/> Anpassung an Ziele der Raumordnung nur unter u.g. Voraussetzungen möglich</p> <p>Die Gemeinde Rangsdorf beabsichtigt, im Rahmen der 4. Änderung des FNP in 8 Bereichen zu ändern. Die Änderungsflächen 2, 4, 5, 6, 4 und 8 liegen innerhalb des Gestaltungsraums Siedlung (Z 5.6 LEP HR), in dem die Siedlungsentwicklung konzentriert werden soll und die Kommunen große Spielräume zur Binnendifferenzierung haben.</p> <p>Für die Änderungsflächen 1 und 3 enthält die Festlegungskarte des LEP HR keine Darstellungen. Der Planung einer Kläranlage (Änderungsfläche 3) abseits des Siedlungsgebietes von Rangsdorf steht Ziel 5.2 LEP HR (Anschluss neuer Siedlungsflächen an vorhandene Siedlungsgebiete) <u>nicht</u> entgegen.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die Gemeinde Rangsdorf innerhalb des Geltungsbereiches des LEP FS liegt (s.u.).</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.                      Die Begründung wird ergänzt.</p> <p>Die Festsetzungen des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) stehen den Inhalten der 4. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Rangsdorf nicht entgegen.</p> <p>Die Ziele des LEP HR werden unter dem Punkt 2.2 „Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP HR)“ ergänzt.</p> <p>Aussagen zum LEP FS werden unter Kapitel 2 ergänzt.</p> <p><b>Abwägungsergebnis: Redaktionelle Ergänzung in der Begründung erfolgt. Keine Änderung der Planung erforderlich.</b></p>
A.1.2	<p><b>Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung</b>                      Gemeinsame Landesplanungsabteilung</p> <p>22.10.2024</p>	<p><u>Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 235)</li> <li>– Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin - Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II, Nr. 35)</li> <li>– Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung (LEP FS) in der Fassung der Verordnung vom 30.05.2006 (GVBl. II S. 153)</li> </ul> <p><b>Bundesraumordnung</b>                      Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRP HV) v. 19.08.2021; in Kraft getreten am 01.09.2021 mit Verkündung im BGBl. Teil I Nr. 57 vom 25.08.2021</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.                      Die Begründung wird ergänzt.</p> <p>Die Darstellungen der 4. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Rangsdorf stehen den übergeordneten Zielen der Raumordnung nicht entgegen.</p> <p><b>Abwägungsergebnis: Redaktionelle Ergänzung in der Begründung erfolgt. Keine Änderung der Planung erforderlich.</b></p>

Lfd. Nr.	Behörde/ Träger	Abwägungsrelevanter Inhalt / Stellungnahme	Abwägungsergebnis
		<p><b>Die Beurteilung aufgrund der folgenden Regionalpläne bzw. Entwürfe erhalten Sie durch die Regionale Planungsgemeinschaft:</b>  <b><u>Region Havelland-Fläming</u></b>  Sachlicher Teilregionalplan „Grundfunktionale Schwerpunkte“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland- Fläming vom 26. November 2020 (ABl. Nr. 51, S. 1321)</p> <p>Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 vom 18.11.2021, öffentlich ausgelegt vom 10.03. bis 10.05.2022, im Internet aufrufbar unter <a href="https://Havelland-flaeming.de/regionalplan/regionalplan-3-0/">https://Havelland-flaeming.de/regionalplan/regionalplan-3-0/</a></p> <p>Der Entwurf des sachlichen Teilregionalplans (TPR) Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming wurde am 26.09.2024 genehmigt; im Internet aufrufbar unter <a href="https://havelland-flaeming.de/regionalplan/entwurf-sachlicher-teilregionalplan-wind/">https://havelland-flaeming.de/regionalplan/entwurf-sachlicher-teilregionalplan-wind/</a>. Die Inkraftsetzung/Bekanntmachung steht noch aus.</p>	
A 1.3	<p><b>Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung</b>  Gemeinsame Landesplanungsabteilung</p> <p>22.10.2024</p>	<p><u>Bindungswirkung</u></p> <p>Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen.</p> <p>Die für die Planung relevanten Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind aus den o.g. Rechtsgrundlagen von der Kommune eigenständig zu ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.</p> <p><u>Hinweise</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt.</li> <li>– Wir bitten, Beteiligungen gemäß Landesplanungsvertrag zu Bauleitplänen nur in digitaler Form durchzuführen (E-Mail oder Download-Link) und dafür ausschließlich unser Referatspostfach zu nutzen: <a href="mailto:gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de">gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de</a>.</li> <li>– Wir bitten, Mitteilungen über das Inkrafttreten von Bauleitplänen sowie Satzungen nach § 34 (4) BauGB oder die Einstellung von Verfahren nur in digitaler Form (E-Mail oder Download-Link) zu senden an unser Referatspostfach <a href="mailto:gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de">gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de</a> sowie zur Aktualisierung des Raumordnungskatasters/PLIS zusätzlich an das LBV/Raumbewachung <a href="mailto:PLIS@lbv.brandenburg.de">PLIS@lbv.brandenburg.de</a>.</li> </ul>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Darstellungen der 4. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Rangsdorf stehen den übergeordneten Zielen der Raumordnung nicht entgegen.</p> <p>Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung wird im weiteren Verfahren beteiligt.</p> <p><b>Abwägungsergebnis: Kenntnisnahme.</b></p>

Lfd. Nr.	Behörde/ Träger	Abwägungsrelevanter Inhalt / Stellungnahme	Abwägungsergebnis						
		<ul style="list-style-type: none"> <li>Information für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten siehe folgenden Link: <a href="https://gl.berlin-brandenburg.de/wp-content/uploads/Info-personenbezogene-Daten-GL-5.pdf">https://gl.berlin-brandenburg.de/wp-content/uploads/Info-personenbezogene-Daten-GL-5.pdf</a>.</li> </ul>							
A 2.1	<b>Landesamt für Umwelt Brandenburg</b>  09.10.2024	<p>Die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahmen der Fachabteilungen Immissionsschutz und Wasserwirtschaft übergeben. Eine Stellungnahme aus dem Fachbereich Naturschutz kann aus Kapazitätsgründen nicht erfolgen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Abwägungsergebnis: Kenntnisnahme</b></p>						
A.2.2.1	<b>Landesamt für Umwelt Brandenburg</b>  <b>Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2</b>  Belang: Immissionsschutz	<p>Anlage: FORMBLATT - Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="2">4. Weitergehende Hinweise</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td><input type="checkbox"/></td> <td>Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens</td> </tr> <tr> <td><input checked="" type="checkbox"/></td> <td>Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</td> </tr> </tbody> </table>	4. Weitergehende Hinweise		<input type="checkbox"/>	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens	<input checked="" type="checkbox"/>	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Abwägungsergebnis: Keine Änderung der Planung erforderlich.</b></p>
4. Weitergehende Hinweise									
<input type="checkbox"/>	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens								
<input checked="" type="checkbox"/>	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage								
A.2.2.2	<b>Landesamt für Umwelt Brandenburg</b>  <b>Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2</b>  Belang: Immissionsschutz	<p><u>1. Planungsgrundsatz</u></p> <p>Die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) wurde insbesondere nach den Grundsätzen des § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. § 1 Abs. 5 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) geprüft. Demnach sollen Flächen unterschiedlicher Nutzung einander so zugeordnet werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen (§§ 1 und 3 BImSchG) auf schutzwürdige Nutzungen weitgehend vermieden und neue Konfliktlagen ausgeschlossen werden.</p> <p>Für gewachsene Gemengelagen gilt ein Verbesserungsgebot bzw. Verschlechterungsverbot sowie das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme. Bei Neuplanungen sind Gemengelagen auszuschließen. Hier ist der o.g. Vorsorgegrundsatz zu beachten.</p>	<p>Der Hinweis auf § 50 BImSchG wird zur Kenntnis genommen. Bei Neuplanungen wird der genannte Grundsatz beachtet.</p> <p><b>Abwägungsergebnis: Keine Änderung der Planung erforderlich.</b></p>						

Lfd. Nr.	Behörde/ Träger	Abwägungsrelevanter Inhalt / Stellungnahme	Abwägungsergebnis
		Für die Zulässigkeit von Bauvorhaben innerhalb der Siedlungsgebiete gem. § 34 BauGB ist, wenn keine verbindliche Bauleitplanung vorliegt, grundsätzlich von der tatsächlichen Nutzung der Umgebungsbebauung auszugehen. Sofern die Gebietscharakteristik der Umgebungsbebauung im Sinne der Baunutzungsverordnung (BauNVO) nicht eindeutig bestimmt werden kann, dienen die Entwicklungsabsichten, die die Stadt im FNP festlegt, als Orientierung.	Der Hinweis zur Zulässigkeit von Bauvorhaben nach § 34 BauGB wird zur Kenntnis genommen.  <b>Abwägungsergebnis: Keine Änderung der Planung erforderlich.</b>
A.2.2.3	<b>Landesamt für Umwelt Brandenburg</b>  <b>Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2</b>  Belang: Immissionsschutz	<u>2. Sachstand- Allgemein</u>  Anlass der Beteiligung Träger öffentlicher Belange ist die 4. Änderung des FNP der Gemeinde Rangsdorf. Mit der 4. Änderung werden zwei Kategorien (A- Änderungsflächen, B-Darstellungsanpassung) unterschieden. Mit der vorliegenden Planung werden insgesamt 8 Teil Änderungsflächen und Erweiterungsflächen dargestellt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.  <b>Abwägungsergebnis: Keine Änderung der Planung erforderlich.</b>
A.2.2.4	<b>Landesamt für Umwelt Brandenburg</b>  <b>Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2</b>  Belang: Immissionsschutz	<u>3. Stellungnahme</u>  Die Änderungsfläche Nr. 1 stellt im Ist-Zustand eine Grünfläche dar. Zukünftig ist die Darstellung als „Gemeinbedarfsläche - Sportanlagen für den Vereins- und Breitensport“ vorgesehen. Die Sportanlagen und dazugehörigen Nebenanlagen sollen erweitert und als Sportzentrum etabliert werden. Die Änderung des FNP dient der Vorbereitung für die Aufstellung des Bebauungsplans GM 21 „Sportplatz Groß Machnow“. Das LfU hat im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung Hinweise zum Verfahren gegeben. Die Immissionen der Sportanlage und der Anlagen des ruhenden Verkehrs sind näher zu betrachten. Es wurden seitens des LfU Bedenken geäußert.	Für die Änderungsfläche 1 werden im Rahmen des Bebauungsplans GM 21 Aussagen zur immissionsschutzrechtlichen Vereinbarkeit auf Grundlage eines Schallgutachtens erarbeitet.  Da die grundsätzliche Vereinbarkeit von ungedeckten Sportflächen mit Wohn- und anderen Nutzungen im Umfeld möglich ist, wird an der Darstellung im Flächennutzungsplan festgehalten.  <b>Abwägungsergebnis: Keine Änderung der Planung erforderlich.</b>
A.2.2.5	<b>Landesamt für Umwelt Brandenburg</b>	Die geplanten Änderungsfläche 2 liegt im Geltungsbereich der Bebauungsplanes RA 9-7. Die Ist-Darstellung (Grünfläche - Anlage für sportliche Zwecke) soll in eine Mischbaufläche geändert werden. Die 2. Änderungsfläche liegt im Einwirkungsbereich von erheblichen Verkehrsimmissionen. Auf der nachgeordneten Planungsebene wurden Schallgutachten	Die Änderungsfläche 2 liegt nördlich des rechtskräftigen Bebauungsplans RA 9-7. Für einen Teilbereich der Änderungsfläche 2 wird ein Bebauungsplan aufgestellt.

Lfd. Nr.	Behörde/ Träger	Abwägungsrelevanter Inhalt / Stellungnahme	Abwägungsergebnis
	<b>Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2</b>  Belang: Immissionsschutz	mit passiven Lärmschutzmaßnahmen erarbeitet, die die Schutzansprüche der Gebiete langfristig sichern sollen.	Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan RA 29-1 „Nördlich der Bückwerke / Straße am Flugfeld“ wurde im Amtsblatt der Gemeinde Nr. 11 am 31.03.2025 bekannt gemacht. Insofern werden die immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen im Rahmen des künftigen Bebauungsplans betrachtet. Anhand des Bebauungsplans RA 9-7 lässt sich jedoch ableiten, dass eine Vereinbarkeit zwischen einer gemischten Bebauung und dem Verkehrslärm unter Berücksichtigung bestimmter Maßgaben und Festsetzungen möglich ist. Daher wird vorbereitend die Änderungsfläche als gemischte Baufläche dargestellt.  <b>Abwägungsergebnis: Keine Änderung der Planung erforderlich.</b>
A 2.2.6	<b>Landesamt für Umwelt Brandenburg</b>  <b>Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2</b>  Belang: Immissionsschutz	Die Änderungsfläche 3 soll der Realisierung einer Kläranlage auf dem Gelände der alten Kläranlage Rangsdorf dienen. Die Fläche ist von weiteren Grünflächen umgeben. Immissionen in Folge der Vorhabensrealisierung (u.a. Geruch) sind im weiteren Verfahren in die Beurteilung einzustellen.	Die immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens werden im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens geprüft.  <b>Abwägungsergebnis: Keine Änderung der Planung erforderlich.</b>
A 2.2.7	<b>Landesamt für Umwelt Brandenburg</b>  <b>Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2</b>  Belang: Immissionsschutz	Die Änderungsfläche Nr. 4 soll im Zusammenhang mit der Realisierung des Bebauungsplanes RA 27-2 „Am Gerichtsfichtenberg“ realisiert werden. Die Nutzung der benannten Gemeinbedarfsfläche soll eine Sportanlage (baulich geschlossen) ermöglichen. Es ist eine Verträglichkeit der Gemeinbedarfsfläche mit der umgebenden Wohnnutzung zu gewährleisten.	Die immissionsschutzrechtliche Vereinbarkeit zwischen Gemeinbedarf und Wohnnutzung wird im Rahmen des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans RA 27-2 geprüft.  <b>Abwägungsergebnis: Keine Änderung der Planung erforderlich.</b>

Lfd. Nr.	Behörde/ Träger	Abwägungsrelevanter Inhalt / Stellungnahme	Abwägungsergebnis
A 2.2.8	<b>Landesamt für Umwelt Brandenburg</b>  <b>Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2</b>  Belang: Immissionsschutz	Gegen die Änderungsflächen 5-8 bestehen keine Bedenken.	<b>Abwägungsergebnis: Kenntnisnahme</b>
A.2.2.9	<b>Landesamt für Umwelt Brandenburg</b>  <b>Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2</b>  Belang: Immissionsschutz	<p><u>4. Fazit</u></p> <p>Es sind nähere Betrachtungen zu den Belangen des Immissionsschutzes und den Auswirkungen auf die Schutzgüter zu den Teilflächen 1-4 im Umweltbericht zu ergänzen um der Nachbarschaftsverträglichkeit und dem Vorsorge- und Rücksichtnahmegebot Rechnung zu tragen. Ggf. ist eine Abschichtung der Untersuchungsergebnisse aus den nachgeordneten Planungsebenen möglich. Die Ergebnisse sind im Umweltbericht zum FNP darzustellen.</p> <p>Aus Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes bestehen gegen die Teil-Änderungsflächen 5-8 keine Bedenken. Die vorliegende Flächenplanung entspricht in den wesentlichen Grundsätzen dem § 50 BImSchG. Die Gebietsabstufung erfolgt weitgehend harmonisch.</p> <p>Sollte sich im Rahmen der weiteren Konkretisierung der Planung ergeben, dass durch das Vorhaben eventuelle schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG zu erwarten sind, sind auf nachgeordneter Planungsebene bzw. bei der Baugenehmigung Maßnahmen zum Schutz vor Immissionen zu treffen und gegebenenfalls die Erstellung von Fachgutachten erforderlich.</p>	<p>Die Hinweise werden berücksichtigt. Der Umweltbericht wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Aussagen zu den Belangen des Immissionsschutzes sowie den Auswirkungen auf die Schutzgüter zu den Änderungsflächen 1 bis 4 werden in den Umweltbericht aufgenommen.</p> <p><b>Abwägungsergebnis: Fortschreibung bzw. redaktionelle Ergänzung des Umweltberichts erfolgt. Keine Änderung der Planung erforderlich.</b></p>
A.2.3	<b>Landesamt für Umwelt Brandenburg</b>  <b>Landesamt für Umwelt- Abteilung Wasserwirtschaft 1 und 2</b>	Die wasserwirtschaftlichen Belange des LfU gemäß BbgWG § 126 Abs. 3, Satz 3 betreffend werden zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine weiteren Hinweise gegeben.	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Abwägungsergebnis: Kenntnisnahme</b></p>

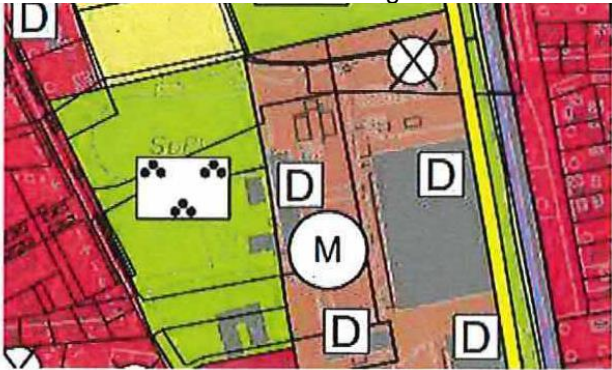
Lfd. Nr.	Behörde/ Träger	Abwägungsrelevanter Inhalt / Stellungnahme	Abwägungsergebnis
	Belang: Wasserwirtschaft		
A 3	<b>Landesamt für ländliche Entwicklung Landwirtschaft und Flurneuordnung</b>  21.10.2024	<p>Mit E-Mail vom 27. September 2024 haben Sie die o. g. Planung angezeigt. Als Träger öffentlicher Belange im Bereich Agrarstruktur besitzt das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) eine besondere Verantwortung für den Erhalt und die Verbesserung der Arbeits- und Produktionsbedingungen in der Landwirtschaft sowie für die Landentwicklung. In dieser Funktion und als zuständige Flurbereinigungsbehörde wird zu der geplanten Maßnahme Stellung genommen.</p> <p>Zur vorgelegten Planung kann mitgeteilt werden, dass aus bodenordnerischer Sicht keine Bedenken bestehen. Das Plangebiet ist von Verfahren nach dem LwAnpG oder FlurbG nicht betroffen. Eine weitere Beteiligung meiner Behörde ist nicht erforderlich.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Abwägungsergebnis: Kenntnisnahme.</b></p>
A 4	<b>Landesamt für Bauen und Verkehr</b>  02.10.2024	<p>Den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV) als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß "Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planungsverfahren" (Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17. Juni 2015, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27, vom 15. Juli 2015, S. 575) geprüft.</p> <p>Gegen die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rangsdorf, mit der eine Anpassung der Darstellungen aufgrund von geänderten städtebaulichen Entwicklungen einiger Flächen erfolgen soll, bestehen aus Sicht der Landesverkehrsplanung keine Einwände. Dies betrifft Teilflächen, die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung derzeit im Verfahren sind sowie Flächen, die nachrichtlich übernommen werden sollen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Abwägungsergebnis: Kenntnisnahme.</b></p>
A 5.1	<b>Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum</b>  09.10.2024	<p>In Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Fachbehörde für Bodendenkmale und als Träger öffentlicher Belange (§ 17BbgDSchG) nehmen wir wie folgt zu o.g. Planungen Stellung:</p> <p>Im Bereich der genannten Planänderungen sind bisher keine Bodendenkmale bekannt. Da bei Erdarbeiten jedoch unvermutet bisher unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden können, weisen wir als brandenburgische Fachbehörde für Bodendenkmale darauf</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise sind in den nachgeordneten Bauleitplanungen bzw. Baugenehmigungen zu berücksichtigen. Alle weiteren Planungen, die die Denkmale betreffen, werden mit der Unteren Denkmalschutzbe-</p>


Lfd. Nr.	Behörde/ Träger	Abwägungsrelevanter Inhalt / Stellungnahme	Abwägungsergebnis
		<p>hin, dass nach dem „Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale und Bodendenkmale im Land Brandenburg vom 24.Mai 2004“ (GVBl Land Brandenburg Nr. 9 vom 24. Mai 2004, S. 215 ff.) folgende Verpflichtungen bestehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale, z.B. Steinsetzungen, Erdverfärbungen, Holzpfähle, Scherben, Stein- oder Metallgegenstände, Knochen o.ä., entdeckt werden, sind diese unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 u. 2 BbgDSchG). Die aufgefundenen Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind mindestens bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige, auf Verlangen der Denkmalschutzbehörde ggf. auch darüber hinaus, in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG).</li> <li>2. Funde sind dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum zu übergeben (§ 11 Abs. 4 und § 12 BbgD-SchG).</li> </ol>	<p>hörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum abgestimmt.</p> <p><b>Abwägungsergebnis: Kenntnisnahme.</b></p>
A 5.2	<p><b>Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum</b></p> <p>14.01.2025</p>	<p>Sie erhalten die Bestätigung, dass derzeit zum o.g. BV keine Baudenkmalpflegerischen Belange berührt sind.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass die Denkmalliste fortgeschrieben wird.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Abwägungsergebnis: Kenntnisnahme.</b></p>
A 6.1	<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming</b></p> <p>11.10.2024</p>	<p><b>1. Formale Hinweise</b></p> <p>Die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming ist nach § 4 Absatz 2 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) vom 08. Februar 2012 (GVBl. 1 Nr. 13), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Mai 2024 (GVBl. 1 Nr. 20), Trägerin der Regionalplanung in der Region Havelland-Fläming. Ihr obliegt die Aufstellung, Fortschreibung, Änderung und Ergänzung des Regionalplans als übergeordnete und zusammenfassende Landesplanung im Gebiet der Region.</p> <p>Die Satzung über den Sachlichen Teilregionalplan Grundfunktionale Schwerpunkte wurde mit Bescheid vom 23. November 2020 von der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg genehmigt. Mit der Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 51 vom 23. Dezember 2020 trat der sachliche Teilregionalplan in Kraft.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Ziele und Grundsätze der Regionalplanung werden gem. § 4 Abs. 1 ROG als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen berücksichtigt.</p> <p>Der Stand des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 wurde unter den Punkten 2.3 „Regionalplan Havelland-Fläming“ aktualisiert.</p> <p><b>Abwägungsergebnis: Redaktionelle Ergänzung in der Begründung erfolgt.</b></p>

Lfd. Nr.	Behörde/ Träger	Abwägungsrelevanter Inhalt / Stellungnahme	Abwägungsergebnis
		<p>Die Regionalversammlung Havelland-Fläming hat am 27. Juni 2019 die Aufstellung des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde im Amtsblatt für Brandenburg Nummer 28 vom 24. Juli 2019 bekannt gemacht.</p> <p>In der 6. öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung am 18. November 2021 wurde der Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 vom 05. Oktober 2021, bestehend aus textlichen Festlegungen, Festlegungskarte und Begründung gebilligt. Die Regionalversammlung hat zudem beschlossen, für den Entwurf des Regionalplans das Beteiligungsverfahren sowie die öffentliche Auslegung der Unterlagen nach § 9 Absatz 2 ROG in Verbindung mit § 2 Absatz 3 RegBkPIG durchzuführen. In diesem Verfahren bestand bis zum 09. Juni 2022 die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme.</p> <p>Am 17. November 2022 hat die Regionalversammlung Havelland-Fläming den Beschluss gefasst, die Festlegung von Gebieten für die Windenergienutzung vom Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 abzutrennen und hierfür einen Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 aufzustellen.</p> <p>In der 11. öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung am 06. Juni 2024 wurde der Sachliche Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming, bestehend aus textlichen (Textteil) und zeichnerischen Festlegungen (Festlegungskarte) als Satzung beschlossen. Der Sachliche Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming wurde mit Bescheid vom 26. September 2024 genehmigt. Zugleich wurde von der Landesplanungsbehörde festgestellt, dass der Sachliche Teilregionalplan mit dem regionalen Teilflächenziel von mindestens 1,8 Prozent der Regionsfläche für den Stichtag 31. Dezember 2027 nach Artikel 1 des Brandenburgischen Flächenzielgesetzes vom 8. März 2023 (GVBl. Nr. 3) in Einklang steht.</p>	<b>Keine Änderung der Planung erforderlich.</b>
A 6.2	<b>Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming</b>  11.10.2024	<b>2. Regionalplanerische Belange</b>  Für die Änderungsbereiche sind im Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 keine Festlegungen vorgesehen.  Belange der Regionalplanung sind nicht berührt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.  <b>Abwägungsergebnis: Kenntnisnahme</b>
A 7.1	<b>Landkreis Teltow-Fläming</b>  <b>Kreisverwaltung Teltow-Fläming</b>	Der Vorentwurf zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Gemeinde Rangsdorf mit Stand vom 23. September 2024 hat dem Landwirtschaftsamt zur Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vorgelegen.  Zur vorliegenden Entwurfsfassung wird in der Zuständigkeit des Landwirtschaftsamtes zu folgenden Änderungsbereichen Stellung genommen:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Anpassung der Darstellung für die Änderungsfläche 8 als „Fläche für die Landwirtschaft“ wird befürwortet.  <b>Abwägungsergebnis: Kenntnisnahme</b>

Lfd. Nr.	Behörde/ Träger	Abwägungsrelevanter Inhalt / Stellungnahme	Abwägungsergebnis
	<p><b>Amt für Kreisentwicklung</b></p> <p>Landwirtschaftsamt – SG Agrarstruktur</p> <p>Dezernat IV</p> <p>21.10.2024</p>	<p><b>Änderungsfläche Nr. 8 – „Landwirtschaftliche Flächen“</b></p> <p>Eine Anpassung der Darstellung für die Änderungsfläche Nr. 8 als „Fläche für die Landwirtschaft“ wird insofern mitgetragen und als notwendig angesehen, da die betroffenen Flurstücke entsprechend der tatsächlichen Nutzung und Nutzbarkeit ausgewiesen werden. Die Flächen unterliegen der landwirtschaftlichen Nutzung und werden mit direkt angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen bewirtschaftet und im agrarförderrechtlichen Sinne genutzt.</p> <p>Eine geänderte Ausweisung stellt die weitere und künftige Nutzung der Flächen für die Landwirtschaft sicher und wird grundsätzlich befürwortet.</p> <p><u>Hinweis:</u></p> <p>Dem Landwirtschaftsamt liegen zum derzeitigen Stand keine Planungen zu möglichen Bauvorhaben nach § 35 BauGB die Änderungsflächen Nr. 8 betreffend vor. Für die genutzten Ackerflächen sind langfristige Pachtverträge zur landwirtschaftlichen Nutzung angezeigt worden.</p>	
A 7.2	<p><b>Landkreis Teltow-Fläming</b></p> <p><b>Kreisverwaltung Teltow-Fläming</b></p> <p><b>Amt für Kreisentwicklung</b></p> <p>Amt für Bildung und Kultur – SG Schulverwaltung und Kultur</p> <p>23.10.2024</p>	<p>Grundsätzlichen bestehen aus Sicht des Amtes für Bildung und Kultur (Sachgebiet Schulverwaltung und Kultur) keine Bedenken gegen die Inhalte des 4. Änderungsverfahrens zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Rangsdorf.</p> <p>Der vorliegende Entwurf beabsichtigt die 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rangsdorf, da sich für verschiedene Teilflächen der Gemeinde städtebauliche Entwicklungen im Verfahren befinden und daher eine Anpassung der Darstellungen erforderlich ist. Die aufgeführten Teilflächen in der aktuellen Änderung sehen unter anderem eine Entwicklung hin zu Wohnbaufläche vor.</p> <p>Die Gemeinde Rangsdorf erwartet bereits eine steigende Bevölkerungsentwicklung. Unter der Annahme, dass dabei auch Familien in die Gemeinde Rangsdorf ziehen, ist es unabdingbar, auch die erforderlichen Einrichtungen für die Betreuung im Kita- und Hortbereich sowie die zukünftig notwendigen Kapazitäten in der Bildung frühzeitig einzuplanen und zu errichten.</p> <p>Es wird jedoch ergänzend dafür empfohlen, zu prüfen, ob der voraussichtliche Bevölkerungszuwachs tatsächlich Familien mit schulpflichtigen bzw. zu betreuenden Kindern beinhaltet.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Rangsdorf hatte nach der Zusammenstellung des Landesamtes für Statistik für das Jahr 2019 im Landkreis Teltow-Fläming mit einem Anteil von 15,8 % den höchsten Anteil an Kindern von 0 bis 15 Jahren an der Gesamtbevölkerung. Der Durchschnitt lag im Landkreis Teltow-Fläming bei 13,8 %. Der Anteil der 0- bis 15-Jährigen an der Gesamtbevölkerung betrug zum Ende des Jahres 2023 16,8 %. Anders als in den Prognosen des Landes Brandenburg für die folgenden Jahre vorgesehen, wird der Anteil der Kinder an der Gesamtbevölkerung größer, die Gesamtanzahl nimmt kontinuierlich zu. Folglich ist daraus zu schließen, dass der Anteil an Fa-</p>

Lfd. Nr.	Behörde/ Träger	Abwägungsrelevanter Inhalt / Stellungnahme	Abwägungsergebnis
			<p>milien mit schulpflichtigen bzw. zu betreuenden Kindern gestiegen ist und weiterhin steigen wird.</p> <p><b>Abwägungsergebnis: Keine Änderung der Planung erforderlich.</b></p>
A 7.3	<p><b>Landkreis Teltow-Fläming</b></p> <p><b>Kreisverwaltung Teltow-Fläming</b> <b>Amt für Kreisentwicklung</b></p> <p>Gesundheitsamt – SG Hygiene und Umweltmedizin</p> <p>Dezernat II</p> <p>18.10.2024</p>	<p>Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen stelle ich fest, dass das geschilderte Vorhaben die Belange des Gesundheitsamtes nicht berührt.</p> <p>Im Weiteren stellen sich keine offensichtlichen Aspekte bzw. zu kommentiere Sachverhalte dar, welche dem Zuständigkeitsbereich des Gesundheitsamtes zugesprochen werden könnten.</p> <p>Von Seiten des Gesundheitsamtes steht diesem Vorhaben nichts entgegen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Sachgebiet Gesundheitsamt erklärt, dass ihre Belange der Flächennutzungsplanänderung nicht entgegenstehen und äußert keine Anregungen oder Hinweise.</p> <p><b>Abwägungsergebnis: Kenntnisnahme.</b></p>
A 7.4	<p><b>Landkreis Teltow-Fläming</b></p> <p><b>Kreisverwaltung Teltow-Fläming</b> <b>Amt für Kreisentwicklung</b></p> <p>Hauptamt - Infrastrukturmanagement</p> <p>Dezernat I</p> <p>16.10.2024</p>	<p>Seitens des A 10, SG Infrastrukturmanagement ergeht eine Stellungnahme als Straßenbaubehörde für die Straßen/Wege in der Baulast des Landkreises Teltow-Fläming zu vertretenden öffentliche Belange.</p> <p>Diesbezüglich bestehen keine Einwände gegen die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes.</p> <p>Dem o.a. Vorhaben stehen keine durch das Hauptamt als Straßenbaubehörde für Kreisstraßen und sonstige öffentliche Straßen in der Baulast des Landkreis Teltow-Fläming zu vertretende öffentliche Belange entgegen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Hauptamt - Infrastrukturmanagement äußert keine Einwände.</p> <p><b>Abwägungsergebnis: Kenntnisnahme.</b></p>

Lfd. Nr.	Behörde/ Träger	Abwägungsrelevanter Inhalt / Stellungnahme	Abwägungsergebnis
A 7.5	<p><b>Landkreis Teltow-Fläming</b></p> <p><b>Kreisverwaltung Teltow-Fläming</b> <b>Amt für Kreisentwicklung</b></p> <p>Ordnungsamt – Ordnung, Sicherheit, Jagd, Fischerei</p> <p>Dezernat III</p> <p>14.10.2024</p>	<p>Nach Durchsicht und Prüfung der von uns wahrzunehmenden öffentlichen Belange im Bereich des Ordnungsamtes bestehen hinsichtlich des o. g. Vorhabens keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Ordnungsamt äußert keine Bedenken zur Flächennutzungsplanänderung.</p> <p><b>Abwägungsergebnis: Kenntnisnahme.</b></p>
A 7.6	<p><b>Landkreis Teltow-Fläming</b></p> <p><b>Kreisverwaltung Teltow-Fläming</b> <b>Amt für Kreisentwicklung</b></p> <p>Untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde</p> <p>Dezernat III</p> <p>29.10.2024</p>	<p>Zum Vorentwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Gemeinde Rangsdorf mit Planungsstand 23. September 2024 bestehen seitens der Unteren Bauaufsichtsbehörde aus bauordnungsrechtlicher Sicht keine Bedenken.</p> <p><u>Hinweise:</u> Auf Grund vorliegender Baugenehmigungsanträge für den im FNP ausgewiesenen Grünflächenbereich /Parkanlage ergibt sich ebenfalls ein Änderungs-/Anpassungserfordernis des FNP's</p> <p>FNP aktuell: Grünfläche Parkanlage</p> 	<p>Die Aufnahme einer neuen Änderungsfläche in das 4. Änderungsverfahren ist nicht vorgesehen. Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan RA 29-1 „Nördlich der Buckerwerke / Straße am Flugfeld“ wurde im Amtsblatt der Gemeinde Nr. 11 am 31.03.2025 bekannt gemacht. Der erwähnte Bauantrag wurde entsprechend abgeändert, sodass keine Flächen außerhalb des Bebauungsplanes RA 9-7 betroffen sind.</p> <p><b>Abwägungsergebnis: Kenntnisnahme. Keine Änderung der Planung erforderlich.</b></p>

Lfd. Nr.	Behörde/ Träger	Abwägungsrelevanter Inhalt / Stellungnahme	Abwägungsergebnis
		<p>Beantragter Bebauungsbereich (Parkplatz)</p> 	
A 7.7	<p><b>Landkreis Teltow-Fläming</b></p> <p><b>Kreisverwaltung Teltow-Fläming</b> <b>Amt für Kreisentwicklung</b></p> <p>Umweltamt – Wasser, Boden Abfall</p> <p>05.11.2024</p>	<p><b>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können:</b></p> <p>Keine</p> <p><b>Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens:</b></p> <p>Keine</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Abwägungsergebnis: Kenntnisnahme</b></p>
A 7.7.1	<p><b>Landkreis Teltow-Fläming</b></p> <p><b>Kreisverwaltung Teltow-Fläming</b> <b>Amt für Kreisentwicklung</b></p>	<p><b>Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</b></p> <p>Die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Gemeinde Rangsdorf wird vom Sachgebiet Wasser, Boden, Abfall, je untere Behörde wie folgt beurteilt:</p> <p><b>Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde (UABB)</b></p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>Die Planzeichnung wird hinsichtlich des Altlastpunkts ALKAT-Nr. 0328725711 ergänzt.</p>

Lfd. Nr.	Behörde/ Träger	Abwägungsrelevanter Inhalt / Stellungnahme	Abwägungsergebnis
	<p>Umweltamt – Wasser, Boden Abfall</p> <p>Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde (UABB)</p> <p>05.11.2024</p>	<p><u>Änderungsfläche 3: Kläranlage Rangsdorf</u></p> <p>Die ehem. Kläranlage war Bestandteil der ehemals militärische genutzten Liegenschaften Hubschrauberreparaturwerk (02POTS102A) und Nachrichteneinheit (02POTS102B) in Rangsdorf. Im Zeitraum 1935 bis 1945 gehörte die Liegenschaft zum Land- und Wasserflughafen Rangsdorf (Reichssportflughafen), der östliche Teil wurde von den Bückner-Werken zum Bau vom Flugzeugen genutzt.</p> <p>Während im Bereich des Hubschrauber-Reparaturwerks (102A) und der Nachrichteneinheit (102B) zahlreiche Altlast-Verdachtsflächen (ALVF) erfasst worden sind, ist die Kläranlage mit den Absetzbecken und Klärbecken nicht als Altlast-Verdachtsfläche ausgewiesen worden.</p> <p>Die Kläranlage wurde bis zur Stilllegung im Jahr 2005 vom Zweckverband KMS betrieben. Beim Betrieb der Anlage kam es ab 1999 zum Teil zum sporadischen Ablauf unzureichend gereinigten Abwassers in den Zülowkanal. Daher wurde am westlichen Rand des Grundstücks (Flurstück 442) das „Auslaufbauwerk des Drillings“ in den Zülowkanal als Altlast-Verdachtsfläche (ALKAT-Nr. 0328725711) erfasst. Der Drilling besteht aus 3 Rohren mit jeweils einer Länge von ca. 1.300 m und entwässert den Graben 6 der Siedlung Klein Venedig in den Zülowkanal.</p> <p>Eine Untersuchung der Kläranlage, insbesondere der Becken, hat bislang nicht stattgefunden. Der UABB liegen keine Ergebnisse von Boden- oder Grundwasseruntersuchungen im Bereich der Kläranlage vor. Somit sind auch keine Daten hinsichtlich einer Belastung des Grundwasserkörpers in diesem Bereich bekannt. Im Jahr 1996 wurden im Zülowkanal 3 Schlammproben entnommen und auf PAK, Schwermetalle und MKW untersucht. Der Probenahmepunkt SP 1 befand sich an der Südostecke des neuen Klärwerksbereiches, der Probenahmepunkt SP 2 lag am Auslaufbauwerks des Drillings ca. 250 m westlich und die Probe SP 3 in Fließrichtung etwa 300 m östlich des Entnahmepunkts SP 1. Die Schlammproben im Zülowkanal zeigten deutliche Erhöhungen insbesondere am Probenahmepunkt SP 2 (PAK 1,713 mg/kg TS, MKW 1900 mg/kg TS. Cadmium 219 mg/kg TS, Chrom 580 mg/kg TS und Zink 515 mg/kg TS).</p> <p><b>Daher ist der Altlastpunkt mit der ALKAT-Nr. 0328725711 (=Probenahmepunkt SP 2) im Flächennutzungsplan bei der „Änderungsfläche 3: Kläranlage Rangsdorf“ zu kennzeichnen.</b> Bitte entnehmen Sie die genaue Lage der Anlage.</p>	<p><b>Abwägungsergebnis: Ergänzung in der Planzeichnung erfolgt. Keine Änderung der Planung erforderlich</b></p>
A 7.7.2	<b>Landkreis Teltow-Fläming</b>	<u>Änderungsfläche 7: Nachrichtliche Übernahme: Puschkinstraße Sud</u>	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Lfd. Nr.	Behörde/ Träger	Abwägungsrelevanter Inhalt / Stellungnahme	Abwägungsergebnis
	<p><b>Kreisverwaltung Teltow-Fläming Amt für Kreisentwicklung</b></p> <p>Umweltamt – Wasser, Boden Abfall</p> <p>Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde (UABB)</p> <p>05.11.2024</p>	<p>Auf den Flurstücken 9, 10 und 11 (und weiteren angrenzenden Flurstücken) der Flur 3, Gemarkung Rangsdorf befand sich der Graben 8 des Kanalsystems Klein Venedig, der mit Schwermetallen, Chrom und Cadmium belastet ist. Ein Teil des Grabens 8 wurde 2010 im Auftrag der Gemeinde saniert. Die benannten Grundstücke aber nicht, da die Eigentümer zu diesem Zeitpunkt mit einer Sanierung nicht einverstanden waren.</p> <p>Bei der Sanierung des Grabens 8 wurden die Flurstücke 24, 9, 10 (eventuell auch Flurstück 11) nicht saniert. Im Graben 8 hat sich nach derzeitigem Kenntnisstand eine zwischen 0,3 m - 0,5 m mächtige Cadmium- und Chrom-belastete Schlammschicht abgesetzt. Es wurden bei der Analyse erhebliche Schadstoffmengen an Cadmium und Chrom (bis zu 5.700 mg/kg TS Cadmium und 5.100 mg/kg TS Chrom) festgestellt. Es ist daher davon auszugehen, dass im Bereich des Grabens 8 auf den bisher nicht sanierten Grundstücken ein Bodenaushub erfolgen muss.</p> <p><b>Daher ist der Altlastpunkt mit der ALKAT-Nr. 0348725159 im Flächennutzungsplan bei der „Änderungsfläche 7: Puschkinstraße Süd“ zu kennzeichnen. Bitte entnehmen Sie die genaue Lage der Anlage.</b></p>	<p>Die Planzeichnung wird hinsichtlich des Altlastpunkts ALKAT-Nr. 0348725159 ergänzt.</p> <p><b>Abwägungsergebnis: Ergänzung in der Planzeichnung erfolgt. Keine Änderung der Planung erforderlich.</b></p>
A 7.7.3	<p><b>Landkreis Teltow-Fläming</b></p> <p><b>Kreisverwaltung Teltow-Fläming Amt für Kreisentwicklung</b></p> <p>Umweltamt – Wasser, Boden Abfall</p> <p>Untere Wasserbehörde (UWB)</p> <p>05.11.2024</p>	<p><b>Untere Wasserbehörde (UWB)</b></p> <p><u>Änderungsfläche 3: Kläranlage Rangsdorf</u></p> <p>Unabhängig von den o.g. Äußerungen der UABB, die zu beachten sind, begrüßt die UWB die Darstellung der Änderungsfläche 3. Die Darstellung der Fläche für eine zukünftige Abwasserbehandlungsanlage wurde von der UWB bereits bei der 2. Änderung des FNP Rangsdorf im Juni 2022 gefordert.</p> <p>Dieser Standort wurde zur Errichtung einer neuen Kläranlage Rangsdorf bereits seit Jahren favorisiert und in der Zwischenzeit u.a. wasserbehördliche Verfahren durchgeführt. Insbesondere wurde die Ableitung des gereinigten Abwassers in den Zülowkanal am 30. September 2024 erlaubt (Reg.-Nr.: Ab-No-Ra-95). Erlaubnisinhaber ist der KMS Zossen. Die Einleitstelle liegt in Fließrichtung unterhalb des benannten Altlastpunktes der UABB. Der Zülowkanal wurde seit 1996 mehrfach grundgeräumt.</p> <p>Die wasserrechtliche Genehmigung der dort zu errichtenden Kläranlage wird erst im Baugenehmigungsverfahren bearbeitet und geht als Sachentscheidung in die Baugenehmigung ein.</p> <p>Aus Sicht der Betroffenheit oberirdischer Gewässer gibt es keinen Äußerungsbedarf zu den geänderten Darstellungen des FNP.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Anpassung der Darstellung für die Änderungsfläche 3 für eine zukünftige Abwasserbehandlungsanlage wird begrüßt.</p> <p><b>Abwägungsergebnis: Keine Änderung der Planung erforderlich.</b></p>

Lfd. Nr.	Behörde/ Träger	Abwägungsrelevanter Inhalt / Stellungnahme	Abwägungsergebnis
		<p><b>Rechtsgrundlagen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist</li> <li>– Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716)</li> <li>– Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 6. Juni 1997 (GVBl.I/97, [Nr. 05], S.40) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 7 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl.I/16, [Nr. 5]).</li> </ul>	
A 7.8.1	<p><b>Landkreis Teltow-Fläming</b></p> <p><b>Kreisverwaltung Teltow-Fläming</b> <b>Amt für Kreisentwicklung</b></p> <p>Untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde – SG Untere Denkmalschutzbehörde</p> <p>04.11.2024</p>	<p><u>Bodendenkmalpflege:</u></p> <p>Durch die 4. Änderung des FNP der Gemeinde Rangsdorf sind keinerlei Belange der Bodendenkmalpflege betroffen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Sachgebiet Untere Denkmalschutzbehörde sieht für den Bereich Bodendenkmalpflege keine Betroffenheit und äußert keine Anregungen oder Hinweise.</p> <p><b>Abwägungsergebnis: Kenntnisnahme.</b></p>
A 7.8.2	<p><b>Landkreis Teltow-Fläming</b></p> <p><b>Kreisverwaltung Teltow-Fläming</b> <b>Amt für Kreisentwicklung</b></p>	<p><u>Baudenkmalschutz:</u></p> <p>Durch die 4. Änderung des FNP ist insbesondere unter Punkt 3.2. Änderungsfläche Nr. 2 Mischgebietsfläche am Nord-Süd-Verbinder die Umgebung des Denkmals Bucker-Flugzeugwerke, Reichssportflughafen und Sportplatz betroffen.</p> <p>Dieses Denkmal besitzt neben der luftfahrt- und militärgeschichtlichen auch ortsgeschichtliche, städtebauliche, architekturgeschichtliche und baukünstlerische Bedeutung. Bereits</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Sachgebiet Untere Denkmalschutzbehörde sieht für den Bereich Baudenkmalschutz keine Betroffenheit.</p> <p><b>Abwägungsergebnis: Kenntnisnahme.</b></p>

Lfd. Nr.	Behörde/ Träger	Abwägungsrelevanter Inhalt / Stellungnahme	Abwägungsergebnis
	<p>Untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde – SG Untere Denkmalschutzbehörde</p> <p>04.11.2024</p>	<p>die Anlage des Werks, dass ab 1935 südöstlich des Rangsdorfer Dorfkerns und westlich der Bahnlinie Berlin-Dresden errichtet wurde, zeigt einen städtebaulich großzügigen Entwurf. Während der Architekt Ernst Sagebiel das östliche Ufer des Rangsdorfer Sees mit Bauten, die zu dem Komplex gehörten beplante, formulierte die Bahnstrecke die östliche Grenze des Areals, die mit den Bauten aus dem Büro von Herbert Rimpl beplant wurden.</p> <p>Der damals nördlich anschließende Acker, das jetzt in Rede stehende Areal, spielte in der Planung des Architekten Herbert Rimpl keine Rolle.</p> <p>Von daher steht der Änderung des FNPs im Prinzip baudenkmalpflegerisch nichts entgegen. Allerdings ist im weiteren Verfahren darauf zu achten, dass eine weitere Verdichtung der Bucker-Flugzeugwerke verhindert werden sollte.</p>	
A 7.9.1	<p><b>Landkreis Teltow-Fläming</b></p> <p><b>Kreisverwaltung Teltow-Fläming</b></p> <p><b>Amt für Kreisentwicklung</b></p> <p>Umweltamt – untere Naturschutzbehörde</p> <p>26.11.2024</p>	<p><b>x</b> Betroffenheit durch die vorgesehene Planung</p> <p>Aus naturschutzrechtlicher Sicht ist momentan die Verwirklichung der beabsichtigten Planung nicht möglich, weil dem Vorhaben rechtliche Vorgaben entgegenstehen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können.</p> <p><b><u>Einwendungen</u></b></p> <p>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können:</p> <p><u>1. Landschaftsplan (LP)</u></p> <p>Bezüglich des Landschaftsplanes wird darauf hingewiesen, dass gem. § 9 Abs. 4 BNatSchG auch die Landschaftsplanung fortzuschreiben ist. Dies gilt jedoch nur dann, wenn wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum vorgesehen oder zu erwarten sind. Dies ist hier (insbesondere für die Änderungsbereiche der Kategorie A (Nr. 1, 2, 3, 4, 5 und 8) der Fall, eine Fortschreibung als räumlicher und sachlicher Teilplan ist erforderlich. Für die weiteren Flächen der Kategorie B wird eine nachträgliche Anpassung des LP empfohlen.</p> <p>Grundsätzlich ist der LP erforderlich, um die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in entsprechender Form in die Abwägung aller Belange im FNP einstellen zu können. Der Pflicht zur Aufstellung von LP ist spätestens dadurch nachzukommen, dass <u>parallel</u> zum FNP ein LP erarbeitet wird. Die Darstellungen des LP's werden dann</p>	<p>Im Zuge der 4. Änderung des Flächennutzungsplans Rangsdorf erfolgt für die Änderungsflächen die Fortschreibung des Landschaftsplanes.</p> <p>Die Darstellungen des Landschaftsplans werden dann nach § 11 Abs. 3 BNatSchG sowie nach §§ 1 Abs. 6 und Abs. 7 und 5 Abs. 2 BauGB abgewogen und, soweit erforderlich, in einem zweiten Schritt in den FNP aufgenommen (Parallelaufstellung). Die so übernommenen Ziele und Maßnahmen werden von der Gemeinde, z. B. bei der Aufstellung von Bauleitplänen, und von anderen Behörden berücksichtigt.</p> <p>Die Fortschreibung des Landschaftsplanes, bezogen auf die Änderungsflächen, erfolgt im weiteren Verfahren. Der fortgeschriebene Landschaftsplan wird im Rahmen der formellen Beteiligungen nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB mit ausgelegt.</p> <p><b>Abwägungsergebnis: Im Rahmen der weiteren Planungen erfolgt eine Fortschreibung des Landschaftsplans bezogen auf die Änderungsflächen.</b></p>

Lfd. Nr.	Behörde/ Träger	Abwägungsrelevanter Inhalt / Stellungnahme	Abwägungsergebnis
		<p>nach § 11 Abs. 3 BNatSchG sowie nach §§ 1 Abs. 6 und 7 und 5 Abs. 2 BauGB abgewogen und in einem zweiten Schritt in den FNP aufgenommen (Parallelaufstellung). Die so übernommenen Ziele und Maßnahmen sind dann von der Gemeinde, z. B. bei der Aufstellung von Bauleitplänen und von anderen Behörden zu berücksichtigen/beachten. Das gilt auch bei einer Fortschreibung oder einer wesentlichen, d. h. die Grundzüge der Planung berührenden, Änderung oder Ergänzung des FNP.</p> <p>Die Gemeinde hat bei der Erstellung städtebaulicher Pläne aufgrund der Bestimmungen des Baugesetzbuches die Berücksichtigung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege, also die sich insbesondere aus den §§ 1,2, 20, 21 und des 3. Kapitels des BNatSchG ergebenden Erfordernisse und Maßnahmen, zu gewährleisten (vgl. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1a BauGB).</p> <p>Diese Erfordernisse und Maßnahmen sind nach Maßgabe des § 11 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 5 Abs. 1 BbgNatSchAG für die Planungsebene des FNP im LP darzustellen. Wird ein LP nicht aufgestellt, hat das also nachteilige Auswirkungen auf die Rechtmäßigkeit des FNP.</p> <p>Ich halte es somit für erforderlich, darauf hinzuweisen, dass gem. § 4 Abs. 3 BauGB der Landschaftsplan für die Rechtmäßigkeit des Abwägungsverfahrens von Bedeutung ist. Insofern er nicht ordnungsgemäß aufgestellt ist, besteht die Gefahr von Abwägungsfehlern, weil bei Abweichung vom Inhalt des LP's eine entsprechende Begründung im FNP gem. § 9 BNatSchG darzulegen wäre.</p> <p>Darüber hinaus sind im Rahmen der öffentlichen Auslegung eines Bauleitplans, hier FNP, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Landschaftspläne zwingend mit auszulegen, da sie in der Regel im Sinne des Baurechts „wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen“ darstellen (siehe auch § 5 BbgNatSchAG). Auf diese Weise durchlaufen Bauleit- und Landschaftspläne gemeinsam und ohne gesonderten Aufwand die Beteiligung.</p> <p><u>Rechtsgrundlage:</u></p> <p>§ 5 Abs. 1 BbgNatSchAG</p> <p>§ 9 Abs. 5 BNatSchG i. V. m. § 5 Abs. 21 und 4 BauGB</p> <p><u>Möglichkeiten zur Überwindung</u></p> <p>Es ist ein LP, hier als räumliche und sachliche Teilfortschreibung, der den fachlichen Anforderungen entspricht, zu erarbeiten. Die Darstellungen sind in den FNP zu übernehmen oder bei Nichtübernahme ist dies entsprechend zu berücksichtigen.</p>	

Lfd. Nr.	Behörde/ Träger	Abwägungsrelevanter Inhalt / Stellungnahme	Abwägungsergebnis
A 7.9.2	<p><b>Landkreis Teltow-Fläming</b></p> <p><b>Kreisverwaltung Teltow-Fläming</b> <b>Amt für Kreisentwicklung</b></p> <p>Umweltamt – untere Naturschutzbehörde</p> <p>26.11.2024</p>	<p><u>2. Schutzgebiete</u></p> <p>Der Änderungsbereich ÄF 3 am Pramsdorfer Weg, befindet sich vollständig im LSG „Notte-Niederung“ und tangiert Flächen und Maßnahmen aus dem Planfeststellungsbeschluss „Komplexe Kompensationsmaßnahmen Zülowniederung“ (Ausbau Flughafen Berlin-Brandenburg).</p> <p>Hierzu wurde bereits in der Stellungnahme der UNB vom 14.10.2019 Bezug genommen und Einwendungen erhoben. Eine reine Planzeichenänderung ändert nichts an der Rechtslage. Insofern wird die Stellungnahme vom 14.09.2019 diesbezüglich vollständig aufrechterhalten.</p> <p><u>Rechtsgrundlagen</u></p> <p>§ 26 BNatSchG i. V. m der Rechtsverordnung über das LSG;</p> <p>§ 9 Abs. 6 Nr. 4 BbgNatSchAG</p> <p><u>Möglichkeiten zur Überwindung</u></p> <p>Wie bereits im Jahr 2019 mitgeteilt, ist der bestehende Normenwiderspruch zwischen der beabsichtigten Nutzung und der Verordnung LSG über ein Zustimmungsverfahren beim zuständigen MLUK Bbg. zu lösen.</p> <p>Sollte kein konkreter Bebauungsplan für das Vorhaben notwendig werden, könnte ggf. der Widerspruch über eine Befreiung nach § 67 BNatSchG aufgehoben werden, welche bei der UNB TF zu beantragen wäre.</p> <p>Es wird angeraten das Vorhaben noch einmal und vor der Abwägung mit der UNB vorab-zustimmen.</p>	<p>Die Zulässigkeit des Vorhabens innerhalb der Änderungsfläche 3 muss nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 BauGB beantragt werden, sodass ein Bebauungsplanverfahren nicht erforderlich ist. Die Ausführung und Auswirkungen des Vorhabens sind Inhalt des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens bzw. werden in der hierfür notwendigen Umweltverträglichkeitsprüfung behandelt. Ein Antrag auf Befreiung vom Landschaftsschutzgebiet wird im Rahmen des Bauantragsverfahrens beantragt werden.</p> <p><b>Abwägungsergebnis: Kenntnisnahme.</b></p>
A 7.9.3	<p><b>Landkreis Teltow-Fläming</b></p> <p><b>Kreisverwaltung Teltow-Fläming</b> <b>Amt für Kreisentwicklung</b></p>	<p><u>2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfanges des Umweltberichts</u></p> <p>a) <u>Insgesamt durchzuführende Untersuchungen</u></p> <p>Gem. § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr.7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem UB beschrieben und bewertet werden (entsprechend der Anlage zum BauGB). Es wird angeraten den Umweltbericht vor der</p>	<p><b>Abwägungsergebnis: Kenntnisnahme.</b></p>



Lfd. Nr.	Behörde/ Träger	Abwägungsrelevanter Inhalt / Stellungnahme	Abwägungsergebnis
		<p>Bauleitplanung in das Plangebiet des FNP einzupflegen und rechtlich zu sichern (vgl. § 15 Abs. 4 BNatSchG).</p> <p>5. Zur Änderungsfläche Nr. 2 Die vollständige Abarbeitung der Eingriffsregelung und die Ableitung der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen sind im Umweltbericht ergänzen. Dabei sind die Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung zu beachten (HVE). Kompensationsmaßnahmen sind rechtlich zu sichern (vgl. § 15 Abs. 4 BNatSchG).</p> <p>6. Zu Änderungsfläche 8 Zur Ausweisung der Fläche für die Landwirtschaft nach § 5 Abs. 2 Nr. 9a bestehen grundsätzlich keine Bedenken, wenn die Nutzung im LP nur zur landwirtschaftlichen Bodennutzung – keine Bebauungen (Stallanlagen, landwirtschaftliche Betriebe) festgeschrieben wird.</p>	<p>Bebauungsplanverfahren wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Umweltbericht wird hinsichtlich der Eingriffsregelung zu Änderungsfläche Nr. 2 ergänzt.</p> <p>Der Hinweis zur Änderungsfläche Nr. 8 hinsichtlich Nutzungsfestschreibung im Landschaftsplan wird im weiteren Verfahren berücksichtigt.</p> <p><b>Abwägungsergebnis: Redaktionelle Ergänzung in der Begründung erfolgt. Der Umweltbericht wird angepasst. Im Rahmen der weiteren Planungen erfolgt eine Fortschreibung des Landschaftsplans bezogen auf die Änderungsflächen.</b></p>
A 7.10	<p><b>Landkreis Teltow-Fläming</b></p> <p><b>Kreisverwaltung Teltow-Fläming</b></p> <p><b>Amt für Kreisentwicklung</b></p> <p>Straßenverkehrsamt – Verkehrssicherheit, Verkehrlenkung</p> <p>07.11.2024</p>	<p>Aus verkehrsrechtlicher Sicht bestehen zur 4. Änderung des FNP keine Einwände.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Sachgebiet Verkehrssicherheit, Verkehrlenkung steht der Flächennutzungsplanänderung nicht entgegen und äußert keine Anregungen oder Hinweise.</p> <p><b>Abwägungsergebnis: Kenntnisnahme.</b></p>

Lfd. Nr.	Behörde/ Träger	Abwägungsrelevanter Inhalt / Stellungnahme	Abwägungsergebnis																														
A 8.1	<b>Landesbetrieb Forst Brandenburg</b>  12.11.2024	<p>Die vorliegende Planung berührt forstrechtliche Belange. Er betrifft Flächen, die gemäß § 2 (1, 2) des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG)<sup>1)</sup> der Nutzungsart „Wald“ unterliegen. In diesem Zusammenhang verweise ich auf § 1 Nr. 1. LWaldG, wonach der Wald wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere aufgrund seiner Schutz-, Erholungs- und Nutzfunktion, zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern ist. Durch die beabsichtigten Maßnahmen wird es zu einer dauernden und eventuell zeitweiligen Waldumwandlung gemäß § 8 LWaldG kommen.</p> <p><b>Einer Änderung der Darstellung im Flächennutzungsplan wird seitens der unteren Forstbehörde nicht zugestimmt.</b></p>	<p>Die Darstellung von Waldflächen im Flächennutzungsplan hat keine direkte Auswirkung auf den Waldbestand. Im Rahmen der entsprechenden Bebauungsplanverfahren wird auf einen schonenden Umgang mit Waldflächen geachtet und ggf. notwendige Waldumwandlungsanträge gestellt.</p> <p><b>Abwägungsergebnis: Kenntnisnahme.</b></p>																														
A 8.2	<b>Landesbetrieb Forst Brandenburg</b>  12.11.2024	<p>Begründung:</p> <p>Bei folgenden Änderungsflächen ist Wald betroffen:</p> <table border="1" data-bbox="555 788 1512 1436"> <thead> <tr> <th>Nr.</th> <th>Bisherige Darstellung</th> <th>Geplante Darstellung</th> <th>Überplante Waldfläche in m<sup>2</sup> (ca.)</th> <th>Waldfunktionen (WF)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1</td> <td>Grünfläche – Anlagen für sportliche Zwecke und Standort für sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen; Fläche für Wald</td> <td>Gemeinbedarfsfläche – Sportanlagen für den Vereins- und Breitensport</td> <td>-1.360</td> <td>3100, 4100</td> </tr> <tr> <td>3</td> <td>Grünfläche</td> <td>Fläche für Abwasserbeseitigung</td> <td>-1.200</td> <td>5400</td> </tr> <tr> <td>4</td> <td>Waldfläche Wohnbaufläche</td> <td>Gemeinbedarfsfläche Waldfläche</td> <td>-3.400</td> <td>5400, 4100, 3200</td> </tr> <tr> <td>5</td> <td>Wohnbaufläche</td> <td>Waldfläche</td> <td>+5.000</td> <td></td> </tr> <tr> <td>7</td> <td>Wohnbaufläche</td> <td>Waldfläche</td> <td>+1.000</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Nr.	Bisherige Darstellung	Geplante Darstellung	Überplante Waldfläche in m <sup>2</sup> (ca.)	Waldfunktionen (WF)	1	Grünfläche – Anlagen für sportliche Zwecke und Standort für sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen; Fläche für Wald	Gemeinbedarfsfläche – Sportanlagen für den Vereins- und Breitensport	-1.360	3100, 4100	3	Grünfläche	Fläche für Abwasserbeseitigung	-1.200	5400	4	Waldfläche Wohnbaufläche	Gemeinbedarfsfläche Waldfläche	-3.400	5400, 4100, 3200	5	Wohnbaufläche	Waldfläche	+5.000		7	Wohnbaufläche	Waldfläche	+1.000		<p>Reale Waldüberplanung ist in geringem Umfang innerhalb der Änderungsflächen 1 (Sportplatz Groß Machnow) und 4 (Jütenweg) vorgesehen. Innerhalb der Änderungsfläche 4 wird einerseits eine größere Fläche als Gemeinbedarfsfläche im FNP ausgewiesen, andererseits sieht die derzeitige Planung nur die Umlegung des ehemals vorhandenen Bolzplatzes und dementsprechend eine sehr geringe Flächeninanspruchnahme vor.</p> <p>Insgesamt werden ca. 2.780 m<sup>2</sup> mehr Waldflächen im Rahmend der 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rangsdorf dargestellt.</p> <p><b>Abwägungsergebnis: Kenntnisnahme.</b></p>
Nr.	Bisherige Darstellung	Geplante Darstellung	Überplante Waldfläche in m <sup>2</sup> (ca.)	Waldfunktionen (WF)																													
1	Grünfläche – Anlagen für sportliche Zwecke und Standort für sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen; Fläche für Wald	Gemeinbedarfsfläche – Sportanlagen für den Vereins- und Breitensport	-1.360	3100, 4100																													
3	Grünfläche	Fläche für Abwasserbeseitigung	-1.200	5400																													
4	Waldfläche Wohnbaufläche	Gemeinbedarfsfläche Waldfläche	-3.400	5400, 4100, 3200																													
5	Wohnbaufläche	Waldfläche	+5.000																														
7	Wohnbaufläche	Waldfläche	+1.000																														

Lfd. Nr.	Behörde/ Träger	Abwägungsrelevanter Inhalt / Stellungnahme	Abwägungsergebnis
		<p>Insgesamt sind ca. 5.960 m<sup>2</sup> Waldfläche von der 4. Änderung überplant mit überwiegend Flächen für Sportanlagen und Gemeinbedarfsflächen.</p> <p>Ca. 6000 m<sup>2</sup> überplanter Wald aus der 3. Flächenänderungsplanänderung (noch nicht rechtskräftig) wird mit der aktuellen 4. Änderung wieder als Wald dargestellt.</p> <p>Der Waldflächenanteil der Gemeinde Rangsdorf beträgt aktuell nur 14,87 % und wird forstpolitisch als problematisch eingestuft. Jeglicher Abgang von Waldflächen stünde den o.g. Zielen und Wirkungen entgegen.</p> <p>Einer Nutzungsartenänderung stehen nachfolgende kartierte, nicht kompensierbare Waldfunktionen auf den gegenständlichen Flächen entgegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Sichtschutzwald 4100</li> <li>– Kleine Waldfläche im waldarmen Gebiet 5400</li> <li>– Lokaler Immissionsschutzwald 3200</li> <li>– Lokaler Klimaschutzwald 3100</li> </ul>	
A 8.3	<p><b>Landesbetrieb Forst Brandenburg</b></p> <p>12.11.2024</p>	<p>Hinweis:</p> <p>Bei einer Inanspruchnahme der in der Planung dargestellten südwestlichen Waldfläche am Sportplatz Groß Machnow (Änderungsfläche.1), verliert der verbleibende Streifen ebenfalls die Waldeigenschaft (da &lt; 10 m Breite) i.S. des § 2 LWaldG. Daher ist es sinnvoll, die Nutzungsart Gemeinbedarfsfläche – Sportanlagen für den Vereins- und Breitensport auch als solche bis an die landwirtschaftliche Fläche heran darzustellen.</p>	<p>Die Darstellung von Waldflächen im Flächennutzungsplan hat keine direkte Auswirkung auf den Waldbestand. Im Rahmen der entsprechenden Bebauungsplanverfahren wird auf einen schonenden Umgang mit Waldflächen geachtet und ggf. notwendige Waldumwandlungsanträge gestellt. Ungeachtet dessen besitzt der benannte Streifen an jeder Stelle mehr als 10 m Breite.</p> <p><b>Abwägungsergebnis: Kenntnisnahme.</b></p>
A 11	<p><b>Kreishandwerkerschaft Teltow-Fläming</b></p>	<p>In Beantwortung Ihres Schreibens zur Stellungnahme der Kreishandwerkerschaft Teltow-Fläming teilen wir Ihnen Folgendes mit:</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ortsansässige Betriebe haben im Rahmen der öffentlichen Beteiligung</p>

Lfd. Nr.	Behörde/ Träger	Abwägungsrelevanter Inhalt / Stellungnahme	Abwägungsergebnis
	22.10.2024	<p>Zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rangsdorf bestehen seitens der Kreishandwerkerschaft Teltow-Fläming keine Einwände.</p> <p>In die weitere Planungs- und Durchführungsphase sollten bei Umsetzung des Vorhabens ortsansässige Gewerke einbezogen werden.</p> <p>Adresslisten der Innungsbetriebe liegen in unserer Geschäftsstelle zur Einsichtnahme aus.</p>	<p>gem. §§ 3 Abs. 1 und 2 BauGB die Möglichkeit am Verfahren sowie in den nachgeordneten Bauleitplanverfahren zu partizipieren.</p> <p><b>Abwägungsergebnis: Kenntnisnahme.</b></p>
A 12	<p><b>Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V.</b></p> <p>14.10.2024</p>	<p>Der Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. (HBB) bedankt sich für die Beteiligung am Vorentwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Gemeinde Rangsdorf, mit Stand 23. September 2024. Rein vorsorglich weisen wir darauf hin, dass der HBB an der 3. Änderung des FNP einbezogen wurde und eine Stellungnahme mit Schreiben vom 16.4.2024 abgegeben hat.</p> <p>Ziel der aktuell vorliegenden 4. Änderung des FNP ist es, die sich im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ergebenden städtebaulichen Entwicklungen im FNP aufgrund von acht Änderung aktuell anzupassen. Da dem FNP aufgrund seiner Aufgabe die Programmierung und Koordinierung gemeindlicher Ordnung zukommt, kommt dem FNP gleichwohl auch die maßgebende Leitfunktion in der gemeindlichen Entwicklung zu. Zur aktuellen Entwurfsvorlage der 4. Änderung des FNP, beschränkt auf den fachlichen und sachlichen Aufgabenbereich des HBB, haben wir keine Einwände, Hinweise oder Anmerkungen.</p> <p>Wir bitten Sie, den HBB über das Beteiligungsergebnis zu informieren.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Abwägungsergebnis: Kenntnisnahme.</b></p>
A 14	<p><b>Zentraldienst der Polizei Brandenburg Kampfmittelbeseitigung</b></p> <p>27.09.2024</p>	<p>Zur Beplanung des o.g. Gebietes bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Kampfmittelfreiheitsbescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte.</p> <p>Diese Einschätzung gilt auch für zukünftige Änderungen dieses Planes.</p> <p><b>Neuerungen bei der Verlegung von Medienträgern</b></p> <p>Für die Verlegung von Medienträgern und die damit verbundenen erforderlichen Bodeneingriffe in Bestandstrassen in Kampfmittelverdachtsgebieten ist eine Freistellung von Anträgen auf Grundstücksprüfung möglich.</p>	<p><b>Abwägungsergebnis: Kenntnisnahme.</b></p>

Lfd. Nr.	Behörde/ Träger	Abwägungsrelevanter Inhalt / Stellungnahme	Abwägungsergebnis
		<p>Weitere Hinweise hierzu finden Sie unter nachfolgendem Link:</p> <p>Link: <a href="https://polizei.brandenburg.de/fm/32/Merkblatt%20Freistellung.pdf">https://polizei.brandenburg.de/fm/32/Merkblatt%20Freistellung.pdf</a></p>	
A 15.1	<b>E.ON edis AG</b> 08.10.2024	<p>Wir beziehen uns auf die E-Mail vom 27. September 2024 und teilen Ihnen mit, dass vorbehaltlich weiterer Abstimmungen zur Sicherung unseres vorhandenen Anlagenbestandes gegen die o.g. Planung keine Bedenken bestehen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Abwägungsergebnis: Kenntnisnahme.</b></p>
A 15.2	<b>E.ON edis AG</b> 08.10.2024	<p>Im dargestellten Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens. Sollte eine Umverlegung bzw. Leitungsänderungsmaßnahmen (LÄM) von unseren Leitungen bzw. Anlagen erforderlich werden, erbitten wir einen rechtzeitigen Antrag, aus welchem die Baugrenzen ersichtlich sind. Auf dieser Grundlage werden wir dem Antragsteller ein Angebot für die Umverlegung unserer Anlagen unterbreiten.</p> <p>Für den Anschluss von Neukunden werden unsere Nieder- und Mittelspannungsnetze entsprechend den angemeldeten Leistungen und den jeweils geforderten Versorgungssicherheiten ausgebaut bzw. erweitert und gegebenenfalls auch neue Transformatorstationen errichtet. Hierfür wäre ein Platzbedarf von ca. 7m x 5m für Stationsbaukörper, inklusive der Umpflasterung, Arbeits- und Bedienbereich sowie Fluchtwegmöglichkeit vorzusehen.</p> <p>Vorzugsweise werden dafür vorhandene bzw. im öffentlichen Bauraum befindliche Leitungstrassen gemäß DIN 1998 genutzt und Möglichkeiten der koordinierten Leitungsverlegung mit anderen Versorgungsleitungen geprüft.</p> <p>Auf jeden Fall sollten bei zukünftigen Planungen unsere vorhandenen Leitungstrassen berücksichtigt und gesichert werden.</p> <p>Zur weiteren Beurteilung benötigen wir rechtzeitig Informationen, um Aufwendungen für die künftige Stromversorgung einschätzen zu können. Folgende Angaben werden benötigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Lage- bzw. Bebauungsplan, vorzugsweise im Maßstab 1:500</li> <li>- Erschließungsbeginn und zeitlicher Ablauf</li> <li>- Versorgungsstruktur und Leistungsbedarf</li> </ul>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise sind in den nachgeordneten Bauleitplanungen bzw. Baugenehmigungen zu berücksichtigen.</p> <p><b>Abwägungsergebnis: Kenntnisnahme.</b></p>

Lfd. Nr.	Behörde/ Träger	Abwägungsrelevanter Inhalt / Stellungnahme	Abwägungsergebnis																				
		<p>Nach Antragstellung unterbreiten wir jedem Kunden ein Kostenangebot für den Anschluss an unser Versorgungsnetz.</p> <p>Nachfolgend möchten wir Ihnen allgemeine Hinweise zu Arbeiten in der Nähe und zum Schutz von Versorgungsanlagen zur Kenntnis geben, die Sie bitte bei der weiteren Planung im o.g. Bereich berücksichtigen möchten:</p> <p>1. „Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen“</p> <p>Für Rückfragen steht Ihnen in unserer Netzregion MS/NS Dahme-Oderland</p> <p>Herr Piske, Tel. 03375/911-221, gern zur Verfügung.</p> <p>Anlage:</p> <p><i>Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen</i></p>																					
A 16.1	<b>GDMcom GmbH</b> 08.10.2024	<p>Bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:</p> <table border="1" data-bbox="555 884 1599 1246"> <thead> <tr> <th>Anlagenbetreiber</th> <th>Hauptsitz</th> <th>Betroffenheit</th> <th>Anhang</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Erdgasspeicher Peissen GmbH</td> <td>Halle</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)</td> <td>Schwaig b. Nürnberg</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>ONTRAS Gastransport GmbH<sup>2</sup></td> <td>Leipzig</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>VNG Gasspeicher GmbH<sup>2</sup></td> <td>Leipzig</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> </tbody> </table> <p>Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgeannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!</p>	Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang	Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	ONTRAS Gastransport GmbH <sup>2</sup>	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	VNG Gasspeicher GmbH <sup>2</sup>	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Abwägungsergebnis: Kenntnisnahme.</b></p>
Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang																				
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																				
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																				
ONTRAS Gastransport GmbH <sup>2</sup>	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																				
VNG Gasspeicher GmbH <sup>2</sup>	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																				
A 16.2	<b>GDMcom GmbH</b> 08.10.2024	<p>Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>																				

Lfd. Nr.	Behörde/ Träger	Abwägungsrelevanter Inhalt / Stellungnahme	Abwägungsergebnis
		<p>Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.</p> <p>Auflage:</p> <p>Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.</p> <p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.</p> <p>Weitere Anlagenbetreiber</p> <p>Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.</p>	<p><b>Abwägungsergebnis: Kenntnisnahme.</b></p>
A 18	<p><b>Mineralölverbundleitung GmbH Schwedt</b></p> <p>30.09.2024</p>	<p>Unsererseits wird gegen die o. g. Maßnahme kein Einwand erhoben, da sich im gekennzeichneten Bereich Ihrer uns zugesandten Unterlagen keine Anlagen oder Anlagenteile unseres Unternehmens befinden bzw. diese von Ihrem Vorhaben nicht beeinflusst werden.</p> <p>Die Beantragung eines Schachtscheines für Erd- und Stemmarbeiten ist nicht erforderlich.</p> <p>Wir bitten Sie, bei künftigen Anfragen das für Sie kostenfreie „Bundesweite Informationssystem zur Leitungsrecherche“ – BIL (online unter bil-leitungsauskunft.de) zu nutzen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Abwägungsergebnis: Kenntnisnahme.</b></p>
A 19	<p><b>50Hertz Transmission GmbH</b></p> <p>07.10.2024</p>	<p>Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.</p> <p><u>Hinweis zur Digitalisierung:</u></p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Abwägungsergebnis: Kenntnisnahme.</b></p>

Lfd. Nr.	Behörde/ Träger	Abwägungsrelevanter Inhalt / Stellungnahme	Abwägungsergebnis
		Für eine effiziente Identifizierung der (Nicht-)Betroffenheit bitten wir bei künftigen Beteiligungen nach Möglichkeit um Übersendung der Plangebietsfläche(n) sowie eventueller externer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in einem standardisierten und georeferenzierten Geodaten austauschformat (vorzugsweise Shapefiles inkl. der Projektionsdatei (*.prj) oder kml-Datei).	
A 20.1	<b>NBB Netzgesellschaft</b>  01.10.2024  Infrest-Abfrage	<p>Die WGI GmbH wird von der NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH &amp; Co. KG (nachfolgend NBB genannt) beauftragt, Auskunftersuchen zu bearbeiten und handelt namens und in Vollmacht der NBB. Die NBB handelt im Rahmen der ihr übertragenen Verantwortung auch namens und im Auftrag der GASAG AG, der GASAG Solution Plus GmbH (GSP), der EMB Energie Brandenburg GmbH, der Netzgesellschaft Hohen Neudorf Gas mbH &amp; Co.KG, der NGK Netzgesellschaft Kyritz GmbH, der Rathenower Netz GmbH, der Netzgesellschaft Hennigsdorf Gas mbH, der Netzgesellschaft Forst (Lausitz) mbH &amp; Co. KG, der Stadtwerke Forst GmbH, der Stadtwerke Bad Belzig GmbH und der Gasversorgung Zehdenick GmbH.</p> <p>Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den beigefügten Planunterlagen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich der Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig sind und daher nicht auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus sind aufgrund von Erdbewegungen, auf die die NBB keinen Einfluss hat, Angaben zur Überdeckung nicht verbindlich. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtungen usw.) festzustellen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise sind in den nachgeordneten Bauleitplanungen bzw. Baugenehmigungen zu berücksichtigen.</p> <p><b>Abwägungsergebnis: Kenntnisnahme.</b></p>
A 20.2	<b>NBB Netzgesellschaft</b>  01.10.2024	<p>Im unmittelbaren Bereich der Leitung ist auf den Einsatz von Maschinen zu verzichten und in Handschachtung zu arbeiten. Die abgegebenen Planunterlagen geben den Bestand um Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer das Antwortschreiben mit aktuellen farbigen Planunterlagen vor Ort vorliegt. Digital gelieferte Planunterlagen sind in Farbe auszugeben. Bitte prüfen Sie nach Ausgabe die Maßstabgenauigkeit. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Leitungen der NBB, so dass gegebenenfalls noch mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen und Netzbetreiber zu rechnen ist, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen.</p> <p>Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus den Planunterlagen ist nicht zulässig. Stillgelegte Leitungen sind in den Plänen nicht oder nur unvollständig enthalten.</p> <p>In Ihrem angefragten räumlichen Bereich befinden sich Anlagen mit einem Betriebsdruck &gt; 4 bar.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Abwägungsergebnis: Kenntnisnahme.</b></p>

Lfd. Nr.	Behörde/ Träger	Abwägungsrelevanter Inhalt / Stellungnahme	Abwägungsergebnis
		<p>Eine Versorgung des Planungsgebietes ist grundsätzlich durch Nutzung der öffentlichen Erschließungsflächen in Anlehnung an die DIN 1998 herzustellen. Darüber hinaus notwendige Flächen für Versorgungsleitungen und Anlagen sind gemäß § 5 Abs. 2 im Flächennutzungsplan festzusetzen.</p> <p>Nach Auswertung des Flächennutzungsplans und der entsprechenden Begründung ist unsere Leitungsschutzanweisung für alle laut Planwerk betroffenen Anlagen zu beachten und noch folgendes in die weitere Planung einzuarbeiten:</p> <p>Kabelanlagen sind in der vorgefundenen Lage zu belassen. Veränderungen sind unzulässig. Werden Kabelanlagen beschädigt, ist der NBB unverzüglich unter der Telefonnummer (030) 81876 1890 oder <a href="mailto:einsatzplanung@nbb-netzgesellschaft.de">einsatzplanung@nbb-netzgesellschaft.de</a>, zu benachrichtigen. Schäden an der Kabelummantelung werden kostenlos beseitigt, sofern die NBB vor der Grabenverfüllung Kenntnis erhält.</p> <p>Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der NBB vorzulegen.</p> <p><u>Anlage</u></p> <p><i>Leitungsschutzanweisung</i></p> <p><i>Übersichtsplan</i></p> <p><i>Lageplan</i></p> <p><i>Legende Gas</i></p>	
A 21	<p><b>PRIMAGAS Energie GmbH &amp; Co. KG</b></p> <p>Infrest-Abfrage</p>	<p>Hiermit teilen wir Ihnen mit, dass durch das oben genannte Vorhaben keine Flüssiggas-Versorgungsleitungen im öffentlichen Bereich der PRIMAGAS Energie GmbH berührt werden.</p> <p>Sollte sich ein Flüssiggasbehälter auf dem angefragten Grundstück befinden, so wenden Sie sich bitte an den Eigentümer des angefragten Grundstückes.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Abwägungsergebnis: Kenntnisnahme.</b></p>
A 22	<p><b>Tyczka Energy GmbH</b></p>	<p>die Tyczka Energy GmbH betreibt in der Bundesrepublik Deutschland Gasnetze im öffentlichen und privatem (nicht öffentlichen) Raum.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	Behörde/ Träger	Abwägungsrelevanter Inhalt / Stellungnahme	Abwägungsergebnis
	Infrest-Abfrage	<p>Im markierten Bereich Ihrer Anfrage liegen keine Gasversorgungsleitungen der Tyczka Energy GmbH im öffentlichen Raum.</p> <p>Die Leitungsauskunft hat eine Gültigkeit von 3 Monaten ab Ausstellungstag.</p> <p>Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder sich der Ausführungszeitraum über die 3 Monate hinaus verschieben, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft vorzulegen.</p>	<b>Abwägungsergebnis: Kenntnisnahme.</b>
A 23	<b>DNS:NET</b> 30.09.2024 Infrest-Abfrage	<p>Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange im Rahmen Ihres o.g. Bauvorhabens. In dem Baugebiet befinden sich keine Rohr- und Kabelsysteme der DNS:NET.</p> <p>Bitte beachten Sie die Bestimmungen in der beigefügten Kabelschutzanweisung.</p> <p>Die DNS:NET hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p><i>Anlage</i></p> <p><i>Kabelschutzanweisung</i></p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Abwägungsergebnis: Kenntnisnahme.</b></p>
A 24	<b>Gascade Gas-transport GmbH</b> 21.10.2024	<p>Wir, die GASCADE Gastransport GmbH, antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber SEFE Energy GmbH (Rechtsnachfolgerin der WINGAS GmbH) sowie NEL Gastransport GmbH.</p> <p>Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.</p> <p>Für Kompensationsmaßnahmen muss sichergestellt sein, dass diese unsere Anlagen nicht beeinträchtigen und nicht im Schutzstreifen unserer Anlagen stattfinden werden. Sollten externe Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs erforderlich sein, sind uns diese ebenfalls mit entsprechenden Planunterlagen zur Stellungnahme vorzulegen. Eine Auflistung der Flurstücke in der Begründung oder im Umweltbericht ist nicht ausreichend.</p> <p>Wir bitten Sie daher, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Abwägungsergebnis: Kenntnisnahme.</b></p>

Lfd. Nr.	Behörde/ Träger	Abwägungsrelevanter Inhalt / Stellungnahme	Abwägungsergebnis
		<p>Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Anfragen zu Leitungsauskünften, Schachtgenehmigungen, TÖB-Beteiligungen etc. an die oben genannten Anlagenbetreiber über das kostenfreie BIL-Onlineportal unter</p> <p><b><a href="https://portal.bil-leitungsauskunft.de">https://portal.bil-leitungsauskunft.de</a></b></p> <p>einzuholen sind.</p>	
A 27	<p><b>Telekom Deutschland GmbH</b></p> <p>27.09.2024</p>	<p>Wir haben Ihr Schreiben dankend erhalten.</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind betroffen.</p> <p>Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.</p> <p>Für zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.</p> <p>Wir werden zu gegebener Zeit zu den noch aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen detaillierte Stellungnahmen abgeben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Beeinträchtigung von Telekommunikationslinien ist durch die Darstellung des Flächennutzungsplans nicht gegeben, sondern Inhalt nachfolgender Genehmigungsverfahren.</p> <p><b>Abwägungsergebnis: Kenntnisnahme.</b></p>
A 29	<p><b>Südbrandenburgischer Abfallzweckverband</b></p> <p>28.10.2024</p>	<p>In Bearbeitung Ihrer Anfrage vom 27.09.2024 teile ich Ihnen mit, dass gegen die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rangsdorf seitens des SBAZV keine Bedenken bestehen, sofern die u.a. Hinweise beachtet werden.</p> <p><u>Hinweise:</u></p> <p>Grundsätzlich sind Behälterstandplätze und Zuwegungen entsprechend der Regelungen und Festsetzungen des § 18 der Abfallentsorgungssatzung des SBAZV (abrufbar unter <a href="http://www.sbazv.de">www.sbazv.de</a>) zu erstellen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Abwägungsergebnis: Kenntnisnahme..</b></p>

Lfd. Nr.	Behörde/ Träger	Abwägungsrelevanter Inhalt / Stellungnahme	Abwägungsergebnis
		Für Rückfragen stehe ich Ihnen unter der o. a. Rufnummer gern zur Verfügung .	
A 32.1	<b>Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg</b>  17.10.2024	Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zum Vorentwurf zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rangsdorf (Stand: 23. September 2024) wird von Seiten der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) mit Bezug auf § 31 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wie folgt Stellung genommen:  1. Das Planungsvorhaben befindet sich im Zuständigkeitsbereich der LuBB. 2. Die Belange der zivilen Luftfahrt werden aus luftverkehrsrechtlicher Sicht durch das o.g. Verfahren nicht berührt. 3. § 18a LuftVG (Störung von Flugsicherungseinrichtungen) steht dem obigen Vorhaben nicht entgegen. 4. Es bestehen derzeit keine Bedenken gegen den Vorentwurf zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rangsdorf (Stand: 23. September 2024).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.  <b>Abwägungsergebnis: Kenntnisnahme.</b>
A 32.2	<b>Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg</b>  17.10.2024	<b>Begründung:</b>  Das Planungsvorhaben umfasst das Gemeindegebiet der Gemeinde Rangsdorf im Landkreis Teltow-Fläming des Bundeslandes Brandenburg.  Der Flughafenbezugspunkt (FBP) des Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg „Willy Brandt“ (BER) liegt ca. 6 km nordöstlich vom Planungsgebiet. Für den BER ist ein Bauschutzbereich gemäß § 12 LuftVG festgesetzt. Danach endet die westliche Hindernisfreie fläche 06R der SLB-Süd 06R/24L nach 15 km Halbmesser, gemessen vom Startbahnbezugspunkt (SBP). Der Abstand von dieser Hindernisfreie fläche zum Planungsgebiet beträgt ca. 2,9 km.  Damit liegt das Planungsvorhaben außerhalb des Bauschutzbereiches gemäß § 12 LuftVG des BER.  Das Planungsvorhaben befindet sich jedoch im Anlagenschutzbereich ziviler Flugsicherungseinrichtungen (Radaranlagen) gem. § 18a LuftVG. Danach dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können (Bauverbot). Ob und inwieweit solche Störungen gegeben sein könnten, entscheidet das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF).  Die unverbindliche Vorprüfung des Plangebietes, im webtool des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF), ergab keine Betroffenheit von Anlagenschutzbereichen von Flugsicherungsanlagen (Status grün).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.  <b>Abwägungsergebnis: Kenntnisnahme.</b>

Lfd. Nr.	Behörde/ Träger	Abwägungsrelevanter Inhalt / Stellungnahme	Abwägungsergebnis
		<p>Die geplanten Ausweisungen von Wohnbauflächen, gemischten Bauflächen und Sonderbauflächen mit Zweckbestimmung Verwaltung und Einzelhandel, sind nicht geeignet, luftverkehrsrechtliche Belange zu beeinträchtigen.</p> <p>Insgesamt bestehen keine Bedenken gegen den Vorentwurf zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rangsdorf (Stand: 23. September 2024).</p>	
A 32.3	<p><b>Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg</b></p> <p>17.10.2024</p>	<p><b>Hinweise:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Sollten die geplanten Inhalte/Gebiete des o. g. Planungsvorhabens geändert werden, wird darum gebeten, die entsprechenden Planunterlagen bei der Luftfahrtbehörde erneut zur Prüfung einzureichen.</li> <li>2. Zur Abklärung eventueller militärischer Belange wenden Sie sich bitte an das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), Postfach 2963, 53019 Bonn.</li> <li>3. Weitere Informationen über die Lage und Hindernisfreiflächen zu einzelnen Landeplätzen finden Sie unter: „<a href="https://lubb.berlin-brandenburg.de/aufgaben/flugplaetze-berlin-brandenburg">https://lubb.berlin-brandenburg.de/aufgaben/flugplaetze-berlin-brandenburg</a>“.</li> </ol> <p>Um Übersendung einer Kopie vom Abwägungsergebnis wird gebeten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) wird im weiteren Verfahren beteiligt.</p> <p><b>Abwägungsergebnis: Kenntnisnahme.</b></p>
A 33	<p><b>Flughafen Berlin Brandenburg GmbH</b></p> <p>30.10.2024</p>	<p>Wir bedanken uns für die per E-Mail am 27.09.2024 übersandten Unterlagen. Die Flughafen Berlin Brandenburg GmbH wird als Träger öffentlicher Belange am Verfahren zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Gemeinde Rangsdorf beteiligt und um Stellungnahme gebeten.</p> <p>Nach Prüfung der aktuellen Beteiligungsunterlagen ist festzustellen, dass von uns zu vertretende Belange durch den vorgelegten Vorentwurf zur 4. Änderung des FNP nicht direkt berührt sind.</p> <p>Aus Sicht des Schallschutzes bestehen keine Bedenken und Anregungen, weil das Gebiet der Gemeinde Rangsdorf außerhalb der Schutz- und Entschädigungsgebiete des Schallschutzprogramms BER liegt. Belange aus Sicht der Schallschutzabteilung sind somit nicht direkt betroffen.</p> <p>Im Zusammenhang mit dem Betrieb des Verkehrsflughafens Berlin-Brandenburg (BER) ist im Gemeindegebiet mit durch Fluglärm verursachten Geräuschemissionen zu rechnen. Der nordwestliche Bereich des Gemeindegebiets befindet sich nahe der nach Süden</p>	<p>Die Hinweise sind in den nachgeordneten Bauleitplanungen bzw. Baugenehmigungen zu berücksichtigen.</p> <p><b>Abwägungsergebnis: Keine Änderung der Planung erforderlich.</b></p>

Lfd. Nr.	Behörde/ Träger	Abwägungsrelevanter Inhalt / Stellungnahme	Abwägungsergebnis
		<p>abknickenden Flugroute und dem daraus resultierenden Nachtschutzgebiet. Hinweise zu diesen Aspekten sind den übergebenen Unterlagen nicht zu entnehmen. Ggf. sind erhöhte Schallschutzanforderungen zu beachten.</p> <p>Wir weisen rein vorsorglich darauf hin, dass Schutzmaßnahmen und Entschädigungsleistungen, soweit diese im Zusammenhang mit der Entwicklung der Gemeinde erforderlich werden, von der FBB nicht übernommen werden.</p> <p>Für die Beantwortung von Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.</p> <p>Wir bitten Sie, die Flughafen Berlin Brandenburg GmbH ggf. durch Zusendung der Abwägungsergebnisse, des Satzungsbeschlusses, der geänderten Planunterlagen oder/und der genehmigten Planfassung weiterhin am Verfahren zu beteiligen.</p>	
A 34	<p><b>Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg/ Evangelischer Kirchenkreisverband Süd</b></p> <p>11.10.2024</p>	<p>Die jeweiligen Kirchenkreise in der Ev. Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz nehmen gegenüber den Kommunen das Recht zur Stellungnahme im Rahmen der Bauleitplanung wahr (vergl. § 7 KBauG). Der hier zuständige Ev. Kirchenkreis Zossen-Fläming hat das Verwaltungsamt des Ev. Kirchenkreisverbandes Süd mit der Abgabe der Stellungnahmen beauftragt.</p> <p>Im Auftrag des Ev. Kirchenkreises Zossen-Fläming und der örtlich betroffenen Ev. Versöhnungsgemeinde Rangsdorf danken wir für die Übersendung der Unterlagen. Die Ev. Versöhnungsgemeinde Rangsdorf ist Rechtsnachfolgerin der Ev. Kirchengemeinde Rangsdorf.</p> <p>Wir bedauern zunächst, dass das kircheneigene Flurstück 404, Flur 11 von Rangsdorf weiterhin als Grünland im FNP dargestellt werden soll. Dies trägt weder den Planungen zur Errichtung eines kirchlichen Gemeindezentrums (s. unsere Hinweise zur 2. und 3. Änderung des FNP) noch dem aktuellen Bestand als Erholungsgrundstück nebst entsprechenden Aufbauten Rechnung. Wir bitten daher nochmals um Prüfung, ob hier nicht der Bestand (Erholungsgrundstück) entsprechend darzustellen ist. Eine solche Änderung ist mit der nunmehr vorgesehenen Änderung zu Nr. 6 (Grundstück Bergstr. 3a) vergleichbar und wäre daher sachgerecht.</p> <p>Hinsichtlich der Änderungsflächen 1 bis 8 sind Belange der Ev. Versöhnungsgemeinde Rangsdorf und des Ev. Kirchenkreises Zossen-Fläming bezüglich Gottesdienst und Seelsorge sowie des Friedhofes von den geplanten Änderungen nicht berührt.</p> <p>Wir bitten den Ev. Kirchenkreis Zossen-Fläming, Kirchplatz 4, 15806 Zossen, als zuständigen Ansprechpartner über den Fortgang der Planungen in Kenntnis zu setzen.</p>	<p>Für die Darstellung einer entsprechenden Baufläche besteht kein städtebauliches Erfordernis, insofern erfolgt keine Darstellung im Änderungsverfahren. Im Gegenteil, eine verdichtete Bebauung stünde dem beabsichtigten Zweck eines Grünzugs entgegen. Der Weiterführung der Nutzung als Erholungsgrundstück steht die Darstellung als „sonstige Grünfläche“ auch weiterhin nicht entgegen. Eine gesonderte Kategorie Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Erholung“ o.ä. ist im Darstellungskatalog des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rangsdorf nicht vorgesehen.</p> <p><b>Abwägungsergebnis: Keine Änderung der Planung erforderlich.</b></p>

Lfd. Nr.	Behörde/ Träger	Abwägungsrelevanter Inhalt / Stellungnahme	Abwägungsergebnis
B 1	<b>Bezirksamt Tempelhof- Schöneberg</b>  25.10.2024	Die Stellungnahme des Bezirksamtes Tempelhof-Schöneberg ist der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen als zuständige Fachbehörde des Landes Berlin zugegangen. Die Anregungen und Bedenken der betroffenen Verwaltungen werden dort in einer Gesamtstellungnahme gebündelt und an Sie weitergeleitet.	<b>Abwägungsergebnis: Kenntnisnahme.</b>